

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Katholische Theologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 10. Januar 1989**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 4, S. 115;*

*geändert mit Ordnungen vom*

*vom 8. November 1999 (StAnz. S. 1840)*

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. November 1988 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 21. Dezember 1988 – Az.: 953 Tgb.Nr. 1353/88 – genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Promotion

- (1) Der Fachbereich Katholische Theologie verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) an Bewerber, die die Promotionsleistungen erfüllt haben.
- (2) Der Fachbereich kann Grad und Würde des Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch besondere Leistungen in der Theologie ausgezeichnet haben.

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium vor dem Promotionsausschuß und der Veröffentlichung der Dissertation nach bestandener mündlicher Prüfung.

§ 3

Promotionsausschuß

- (1) Dem Promotionsausschuß gehören alle Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs an. Gehört einer der Berichterstatter einem anderen Fachbereich an, so nimmt er an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan oder sein Stellvertreter.
- (3) Für die Beschlußfassung im Promotionsausschuß gilt § 34 des Hochschulgesetzes.
- (4) Dem Promotionsausschuß obliegt die Durchführung der Promotion und der Ehrenpromotion.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die keine Professoren sind, haben das Recht auf Einsicht in die Promotionsakten.
- (6) Eröffnung und Abschluß des Promotionsverfahrens sowie die Noten der Promotionsleistungen sind vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses dem Fachbereichsrat mitzuteilen.

(7) Alle negativen Entscheidungen des Promotionsausschusses müssen schriftlich begründet und dem Betroffenen zugestellt werden.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Nachweis eines insgesamt mindestens zwölfsemestrigen, philosophisch-theologischen Studiums an einer staatlich oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß Ausnahmen zulassen.

(2) Nachweis eines theologischen Abschlußexamens (Lizentiat, Diplom oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien) an einer staatlichen oder kirchlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. Das Abschlußexamen muß mit der Note "sehr gut" oder "gut" bestanden sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß Ausnahmen zulassen.

## § 4a

### Zulassung von

### Fachhochschulabsolventen

Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen des Studiengangs Religionspädagogik an einer staatlich anerkannten kirchlichen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. das Abschlussexamen mindestens mit der Note "gut" bestanden haben und die Diplomarbeit mindestens mit "gut" benotet wurde,
2. von der Zulassung zur Promotion mindestens zwei Semester am Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität studiert und dabei mindestens an zwei Seminaren aus verschiedenen theologischen Fächergruppen mit Erfolg teilgenommen haben und
3. die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Katholischen Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten, durch eine viermonatige freie wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen haben, die mindestens mit "gut" benotet wurde. Diese wissenschaftliche Arbeit kann in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benennt auf Vorschlag des Bewerbers einen Themensteller aus dem Kreis der Professoren und Hochschuldozenten des Fachbereichs, der zugleich Gutachter der Arbeit ist. Die Wiederholung einer nicht mindestens mit "gut" benoteten Arbeit ist ausgeschlossen.

## § 5

### Vereinbarung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation kann mit einem Professor oder Hochschuldozenten vereinbart werden, in der Regel mit einem Professor oder Hochschuldozenten des Fachbereichs. Die Zulassung zur Promotion darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Professor oder Hochschuldozenten als Doktorand angenommen worden ist.

(2) Professoren, die eine Dissertation betreuen und im Laufe des Promotionsverfahrens wegberufen werden oder in den Ruhestand treten oder entpflichtet werden, können weiterhin im Promotionsverfahren mitwirken.

## § 6

### Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein in den Bereich der Theologie fallendes Gebiet behandeln. Sie muß eine Bereicherung des Fachgebietes darstellen und zeigen, daß der Bewerber fähig ist, selbständig wissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

(2) Eine Dissertation, die bereits von einem anderen theologischen Fachbereich zurückgewiesen wurde, kann in der Regel nicht vorgelegt werden.

## § 7

### Promotionsgesuch

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, der eingehend Aufschluß gibt über den Bildungsstand, wobei auch die Zahl der an den einzelnen Hochschulen zugebrachten Semester anzugeben ist; ferner sind anzugeben die Staatsangehörigkeit und die Konfessionszugehörigkeit;
2. das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (beglaubigte Ablichtung);
3. Studienbücher;
4. Vorbildungsnachweis gemäß § 4 (beglaubigte Ablichtungen);
5. ein Verzeichnis etwaiger eigener Veröffentlichungen;
6. eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen kirchlichen Oberen (beziehungsweise Ordensoberen) über die Unbedenklichkeit der Zulassung zur Promotion;
7. Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühren;
8. Mitteilung darüber, ob bereits an einen anderen theologischen Fachbereich ein Promotionsgesuch gerichtet wurde;
9. Mitteilung darüber, in welchen vier Fächern gemäß § 15 die mündliche Prüfung abgelegt werden soll und wann gemäß § 16 Kontakt mit den Fachvertretern der gewählten vier Prüfungsfächer aufgenommen wurde;
10. Mitteilung darüber, ob das Thema der Dissertation mit einem Professor oder Hochschuldozenten vereinbart wurde;
11. eine Dissertation, in der Regel in deutscher Sprache, lesbar und fehlerfrei geschrieben, druckfertig, gebunden oder geheftet, mit Seitenzahl, Inhaltsübersicht und Schrifttumverzeichnis; eine fremdsprachliche Dissertation ist nur dann zuzulassen, wenn mindestens die beiden Berichtersteller die betreffende Fremdsprache beherrschen;
12. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: "Ich habe die Dissertation mit dem Titel ... selbst angefertigt, außer den im Schrifttumverzeichnis angegebenen Hilfsmittel keine weiteren benutzt und alle Stellen, die aus dem Schrifttum entnommen sind, nach der Fundstelle unter Angabe von Titel, Auflage und Erscheinungsjahr, Band und Seite dieses Werkes kenntlich gemacht."

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über das Promotionsgesuch und teilt dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

## § 8

### Promotionsgebühr

Höhe der Promotionsgebühr, Fälligkeit, Erlaß oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Gebührevorschriften.

## § 9

### Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion kann solange zurückgenommen werden, als das Promotionsverfahren nicht durch die Ablehnung der Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 10

### Berichterstatter

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation dem Professor oder Hochschuldozenten als Hauptberichterstatter zu, mit dem sie vereinbart worden ist. Gleichzeitig bestimmt er einen weiteren Professor oder Hochschuldozenten als Mitberichterstatter.

Wurde das Thema der Dissertation nicht mit einem Professor oder Hochschuldozenten vereinbart, bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatter und leitet ihnen die Dissertation zu.

(2) Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fachbereichen kann der Mitberichterstatter dem anderen Fachbereich angehören.

(3) Bis zur Vorlage der Gutachten der Berichterstatter sollen in der Regel nicht mehr als zwölf Wochen vergehen.

## § 11

### Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter nehmen in ausführlichen Gutachten zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so schlagen sie die Annahme vor und erteilen dabei eine der folgenden Noten:

summa cum laude sehr gut

magna cum laude gut

cum laude befriedigend

rite ausreichend

(2) Differieren die Notenvorschläge der beiden Berichterstatter um mehr als eine Note, so bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der beiden Berichterstatter einen dritten Berichterstatter.

(3) Die Note "summa cum laude" darf nur einer hervorragenden Dissertation erteilt werden, die für die Theologie von besonderem Wert ist.

(4) Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen, so schlagen die Berichterstatter die Ablehnung vor.

## § 12

### Entscheidung des Promotionsausschusses

- (1) Haben die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so läßt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Arbeit bei den Mitgliedern des Promotionsausschusses umlaufen. Für die Mitglieder des Fachbereichsrates, die keine Professoren sind, liegt ein Exemplar zur Einsicht im Dekanat aus.
- (2) Falls die Berichterstatter bezüglich der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation zu gegensätzlichen Vorschlägen gekommen sind, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung der beiden Berichterstatter einen dritten Berichterstatter.
- (3) Der Promotionsausschuß entscheidet endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (4) Die Ablehnung der Dissertation muß vom Promotionsausschuß begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Promotionsausschuß die Note fest. Sie ist dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen.
- (6) Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten über seine Dissertation nach dem Beschluß des Promotionsausschusses einzusehen. Die Einsichtnahme muß unter Aufsicht im Dekanat erfolgen.

## § 13

### Folgen der Ablehnung

Wird die Dissertation abgelehnt, so wird die Promotion nicht vollzogen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

## § 14

### Mündliche Prüfung

- (1) Hat der Promotionsausschuß die Dissertation angenommen, setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung nach Anhörung des Bewerbers fest.
- (2) Die Prüfung kann zusammen oder in zwei Abschnitten vorgenommen werden; es sollen nicht alle Fächer an einem Tag geprüft werden.
- (3) In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich der Bewerber gründliche Kenntnisse angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.
- (4) Erscheint der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu den festgesetzten Terminen, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (5) Die Gesamtprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der Annahme der Dissertation abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß diese Frist verlängern. Bewerbern gemäß Absatz 7 ist auf Antrag Verlängerung zu gewähren.
- (6) Die mündlichen Prüfungen in den biblischen Fächern (gemäß Absatz 7 und gemäß § 15) sind am Urtext abzulegen. Wird gemäß § 15 Abs. 2 ein biblisches Fach nicht geprüft, ist das Graecum beziehungsweise das Hebraicum oder ein vom Fachbereich ausgestellter beziehungsweise anerkannter Sprachnachweis vorzulegen; werden beide biblische Fächer nicht geprüft, sind das Graecum und das Hebraicum oder vom Fachbereich ausgestellte beziehungsweise anerkannte Sprachnachweise vorzulegen; über Ausnahmen in außergewöhnlichen Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(7) Bewerber mit dem Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Bewerber, die als besonders qualifizierte Hochschulabsolventen nach § 4a zur Promotion zugelassen wurden, haben vor den Prüfungen gemäß § 15 die folgenden mündlichen Prüfungen abzulegen:

1. in Philosophie;
2. aus den theologischen Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte des Altertums/Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Sozialethik, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie und Kirchenrecht in den Fächern, die nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 gewählt werden; im Dissertationsfach findet keine Prüfung statt;
3. die Prüfungen können unmittelbar nach der Annahme des Promotionsgesuchs gemäß § 7 absolviert werden; die Prüfungstermine setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung des Bewerbers fest;
4. die Prüfungen dauern jeweils 15 bis 20 Minuten und werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet;
5. nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden; wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet;
6. für die Durchführung der Prüfungen gilt § 17 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8 entsprechend;
7. Prüfungen in den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Fächern, die nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung bereits abgelegt worden sind, werden anerkannt.

## § 15

### Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsfächer können alle im Fachbereich vertretenen theologischen Fächer sein. Diese verteilen sich wie folgt auf fünf Fächergruppen:

1. Altes Testament und Neues Testament;
2. Kirchengeschichte des Altertums/Patrologie und Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Dogmatik und Fundamentaltheologie;
4. Moraltheologie und Sozialethik;
5. Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik, Pastoraltheologie und Kirchenrecht.

(2) Aus diesen Fächergruppen wählt der Bewerber vier Prüfungsfächer so aus, daß jede Fächergruppe (mit Ausnahme derjenigen, in der die Dissertation angefertigt wurde) bei der mündlichen Prüfung berücksichtigt wird.

## § 16

### Vorbereitung der mündlichen Prüfung

Der Bewerber soll mit den Fachvertretern der von ihm gewählten Prüfungsfächer spätestens ein Jahr vor der jeweiligen Prüfung Kontakt aufnehmen und unter deren Anleitung in den gewählten Fächern vertiefte Studien betreiben, wobei für diese das Dissertationsthema berücksichtigt werden kann.

## § 17

### Prüfungsverfahren

- (1) Die mündlichen Prüfungen finden vor einem Prüfer und einem promovierten Beisitzer statt.
- (2) Alle Fachvertreter der jeweiligen Fächergruppe können bei der Prüfung anwesend sein und mit Zustimmung des Prüfers Fragen stellen.
- (3) Sofern der Bewerber bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht, können Studenten des eigenen Fachbereichs bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.
- (4) Die Prüfung dauert in jedem Fach mindestens dreißig, höchstens vierzig Minuten und soll als wissenschaftliches Gespräch über die in § 16 erwähnten Studien abgehalten werden.
- (5) Die Note wird vom Prüfer nach Anhörung der anwesenden Fachvertreter und des Protokollanten festgesetzt.
- (6) Die Noten für die mündliche Prüfung sind:  
summa cum laude sehr gut  
magna cum laude gut  
cum laude befriedigend  
rite ausreichend  
insufficenter ungenügend
- (7) Auf Wunsch sind dem Bewerber die Noten der mündlichen Prüfungen mitzuteilen.
- (8) Über die mündlichen Prüfungen ist vom Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (9) Ist die Leistung in einem Fach ungenügend, so kann diese Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Bei ungenügenden Leistungen in zwei Fächern oder in einer Wiederholungsprüfung (Satz 1) ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (10) Der Bewerber hat die Möglichkeit, die gesamte mündliche Prüfung einmal, aber nicht vor Ablauf eines Jahres, zu wiederholen.

## § 18

### Kolloquium

- (1) Nach Abschluß der Einzelprüfungen hat der Doktorand mit dem Promotionsausschuß ein Kolloquium über die Thematik der Dissertation zu führen.
- (2) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens dreißig, höchstens fünfunddreißig Minuten.
- (3) Auf Vorschlag der Berichterstatter setzt der Promotionsausschuß die Note für das Kolloquium fest.

## § 19

### Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Im Anschluß an das Kolloquium setzt der Promotionsausschuß die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei gilt folgender Schlüssel: Dissertationsnote 50 Prozent, die vier mündlichen Prüfungen und das Kolloquium je 10 Prozent. In Zweifelsfällen gibt das Ergebnis des Kolloquiums den Ausschlag.

(2) Die Gesamtnote "summa cum laude" ist nur dann möglich, wenn auch die Dissertation diese Note erhalten hat.

(3) Nach Festsetzung der Gesamtnote wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Festsetzung der Gesamtnote an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. (§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend). Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, die unter Aufsicht zu erfolgen hat. Auszüge dürfen angefertigt werden.

## § 20

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Festsetzung der Promotionsgesamtnote hat der Doktorand die Dissertation in einer der zugelassenen Vervielfältigungsarten und in der vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Form innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen.

(2) Die Arbeit trägt auf dem Titelblatt die Aufschrift: "Dissertation, vorgelegt dem Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz". Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die Berichterstatter und das Datum des Kolloquiums anzugeben. Am Schluß der Arbeit ist ein vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses gebilligter Lebenslauf wiederzugeben.

(3) Innerhalb eines Jahres nach dem Kolloquium sind von der Dissertation folgende Exemplare abzuliefern:

1. wenn die Dissertation in Buch- oder Fotodruck vervielfältigt wird: 2 Exemplare an den Fachbereich für die Prüfungsakten und 75 Exemplare an die Hochschulbibliothek;
2. wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt: 2 Exemplare an den Fachbereich für die Prüfungsakten und 3 Exemplare an die Hochschulbibliothek;
3. wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird: 2 Exemplare an den Fachbereich für die Prüfungsakten und 3 Exemplare an die Hochschulbibliothek.

(4) Läßt der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare durch eigenes Verschulden verstreichen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag hierzu muß vom Doktoranden rechtzeitig gestellt und begründet werden.

## § 21

### Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung des Doktordiploms vollzogen, sobald der Doktorand die Pflichtexemplare abgeliefert hat.

(2) Die Promotion kann auch dann vollzogen werden, wenn durch einen Verlagsvertrag oder anderweitig sichergestellt ist, daß die Dissertation in einer bestimmten Frist zum Druck gelangen wird, und der Doktorand sich schriftlich verpflichtet, die gemäß § 20 Abs. 3 geforderten Pflichtexemplare nach dem Druck unverzüglich abzuliefern.

(3) Das Diplom enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum ist der Tag des Kolloquiums einzusetzen.

(4) Der Aushändigung des Diploms, die nach Möglichkeit in feierlicher Form vollzogen werden soll, geht bei katholischen Doktoranden die "Professio fidei" voraus.



(5) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, beginnt mit dem Tag, an dem das Doktordiplom ausgehändigt wird.

(6) Die Ehrenpromotion wird ebenfalls durch Aushändigung des hierfür vorgesehenen Diploms vollzogen. In dem Diplom sind die Verdienste des Promovierten hervorzuheben, Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 22

### Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Doktorand bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Vor einer Entscheidung hat der Promotionsausschuß den Doktoranden anzuhören.

## § 23

### Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.7.1939 (RGBl. I S. 985; BGBl. III, 221-1) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21.7.1939 (RGBl. I. S. 1326); BGBl. III, 221-1-1).

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 18. Februar 1977 (StAnz. S. 373), geändert durch Ordnung vom 1. Juli 1982 (StAnz. S. 650) außer Kraft.

Mainz, den 10. Januar 1989

Der Dekan

des Fachbereichs Katholische Theologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor

Dr. A. A n z e n b a c h e r